

Satzung des Geschichtsvereins Weilrod e. V.

(Stand Oktober 2007)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Weilrod e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Weilrod.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, alle Sparten der Geschichte, Volkskunde und Heimatforschung für Weilrod und das Usinger Land zu pflegen. Dazu zählen u. a.:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, aktive Teilnahme an Festveranstaltungen, Mundart- und Musikabende),
 - Durchführung von Vortragsabenden in allen Ortsteilen Weilrods (ohne Erhebung von Eintrittsgeldern),
 - Zusammenarbeit mit anderen Geschichts- und Heimatvereinen,
 - Unterstützung der Arbeit des Gemeindearchivs,
 - Herausgabe einer eigenen Publikationsreihe mit historisch, volkskundlich, genealogisch etc. orientierten Beiträgen aus dem Gebiet der Gemeinde Weilrod und des Usinger Landes,
 - Aufbau und Betreuung eines Gemeindemuseums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenverwalter
 5. drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, sofern keine geheime Wahl gefordert wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form persönlich an die Mitglieder.
3. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 8

Beschlussbuch

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9

Endschaftsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins gehen sein Barvermögen sowie Sachwerte bzw. die aus dem Verkauf erzielten Erlöse in das Eigentum der Gemeinde Weilrod mit der Zweckbestimmung für die gemeindlichen Kindergärten über.